

Von Gottes Gnaden / Wir Christian
Wilhelm / Postulirter Administrator / des Primat- vnd Erzhffts Magdeburg

Coadjutor des Erzhffts Halberstadt / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / d
Cassuben Wenden / auch in Schlesien zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen /
Fürzen allen vnd jeden / unsern Prälaten / Grafen / denen von der Ritterschafft / Haupt- vnd Amptleuten / Befehlhabern
Bürgermeistern vnd Räten / der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Flecken / Dörffern vnd sonst in gemein / alle
andern unsern Lehnen / Unterthanen vnd Verwandten / neben Catbetung unsern Erzhffts / Gnaden vnd geneigten Willen
hiermit zu wissen /

Ob wir wol in unserm sub dato den 9. Martij in stehenden 1622. Jahres publicirten Münz Edict
höchste erforderter Nothdurfft vnd unsern Erzhffts vnd Unterthanen besten nach / daß eine zeithero eingeriffene vnd in eusserst
Confusion gefakte Münzwesen / nach anleitung des heiligen Reichs verfassungen / Insonderheit aber Keyser Ferdinandi des er
sten / Münz Edicts, de Anno 1559. darauff erfolgten Reichs Constitutionen vnd decreten / vnd dan des Niedersächsischen Cre
ses Münzordnung de Anno 1563. auch des zu Braunschweig / Im Octobri verwichenes 1621. Jahres publicirten vnd durch
mehrere beliebten Creiß Abschiedes / in vorigen alten Stand reponiret, gebracht vnd gerichtet / Hiergegen aber in berurten
Münz- wie auch dem am 29. Novembris Anno 1621. zuvorhin publicirten Edict, das Land vnd Leut verderbliche sündliche
Bewisen / des vnerantwortlichen Kippen vnd Wippens / dessen sich eine zeithero viel eigennützig geldesüchtige Leute / fast vngew
schwert gebraucht / In deme sie das alte gute vnd schwere Geld in unserm Erzhffte hin vnd wieder / ihres darunter gesuchten
schändlichen Wuchers vnd Gewinns halber / auffgewechselt / dasselbe an andere Orter verführet / daher leichte vnd geringe Sor
ten vnd Münze wieder herein gebracht / vnd unser Erzhffte damit gleichsam oberheuffet vnd überschwemmet / bey hoher Leibes
vnd andern ernstern Straffen / gänzlich verbotten / vnd vns gnädigst wol versehen / es solten solche vortelhaftige / eigennützig wu
cherische Leute / einsmals sich eines bessern bedacht haben / vnd von solchen vnrchristlichen bösen Bewisen / wie höchst billich auch
Gottes Wort / vnd die Liebe des Nächsten erfordert / abgestanden sein.

So befinden wir doch nicht alleine auß allerhand einkommenden Klagen / das Regenspiel / sondern wir werden auch berich
tet / das an unterschiedlichen Orthen vnd insonderheit in unser Stadt Halle / vnd in Städten / off dem Lande die Reichstha
ler vnd vor 25. 26. 28. auch mehr Groschen auff vnd eingewechselt / auß unserm Erzhffte an andere Orther / omb schändli
ches Gewinns willen verführet / andere leichte Sorten dargegen eingeschoben / dardurch eine neue Confusion vnd Landesbe
schwerung verursacht / vnd die noch wehrende Teurung nicht abgewendet / sondern vielmehr beschwerlicher vnd vntzähliger ge
macht wird /

Nun hat bey nächsten unserm am 22. Septembris gehaltenem Landtage unsere getreue Landschafft / wolme
gentlich erinnert / auch darneben vnterthänigst gesucht vnd gebeten / daß wir nochmals Obrikeit halber / off die Kipper vnd
Wipper vnerachtet albereit / wieder ein Theils derselben / Inquisition angestellt / nochmals ein wachendes Auge haben / so wol
die alte als neue eingeschlichene Kipperen ernstlichen verbieten vnd die jenigen so hierunter ergriffen / wie auch die / so darumb
Wissenschaft haben / vnd es doch veruschen vnd verhölen / vnangesehen was Standes die sein / vff Erkändnis an Haab vnd Gu
te / Leib vnd Leben bestraffen möchten /

Derweil dann das auffwechseln / außkippen / vnd außführen der Münze / in
des heiligen Römischen Reichs verfassungen vnd abschieden bey Leibes vnd Lebens / auch andern Straffen hoch verbotten / Vnd
wir daher von Ampt vnd Obrikeit wegen / vns schuldig erkennen / solchem grossen Vbel / durch alle mögliche / fleissige Vffsicht
zustreuen / vnd wieder gedachte straffwürdige eigennützig böse Leute / so viel vermittels fleissiger inquisition immer geschehen
kan / vnd mag / ein solchen Ernst / daß andere sich daran zuspiegeln / vnachlässig zugebrauchen /

Als wollen wir vort
ge unsere disfalls publicirte mandata nicht alleine hierdurch wörtlichen wiederholet / erneuret / confirmiret vff bestätiget haben /
Inmassen wir auch dieselbigen in Krafft dieses / wörtlichen wiederholen / erneuern / confirmiren vnd bestätigen / Mit dieser ange
hengten ernstlichen Verwarnung / do jemand vff alter oder neuer Kipperen / es geschehe an neuen oder alten Gelde / oder auch
gleich an Reichthalern vnd dergleichen Sorten / betreten / oder dessen sonst gebührlichen oberwiesen vnd oberfündig gemacht
werden solte / daß derselbige / nebenst Verlust seiner Ehren vnd Leumut an Haab vnd Guth vnd nach befiadung der Verbrechen
an Leib vnd Leben / ohne allen respect vnfehlbar gestraffet / dem jenigen auch der es offenbahret / deme es dann an seinen Ehren vnd
guten Namen vnabbrüchig sein / der sechste Theil auß des Contravenienten vnd Vbertretters Gütern zu seiner Ergeltigkeit ge
folgt werden soll /

Mandiren vnd befehlen dertwegen hiermit allen vnd jeden unsern Prälaten / Grafen / denen von der Ritter
schafft Haupt- vnd Amptleuten / Befehlhabern / Bürgermeistern vnd Räten der Städte / Richtern / Schultheissen / Geo
meinden / Flecken / Dörffern vnd sonst in gemein allen andern unsern Lehnen / Unterthanen vnd Verwandten / daß sie über die
sem unserm reiterirten Mandat vnd Verbot ernstlichen halten / auff die Vbertreter desselben / sie seyn Fremde oder Einheimische /
Mannes oder Weibes Personen / ohne vnterscheid ihres Standes / die sich des Wippens / Kippens / auffwechselns vnd außfüh
rung der Reichshaler vnd anderer Sorten vermessenlich vntersiehen / vñ dero behuff / damit sie Reichshaler vnd andere species
altes Geldes / weß Sorten es sein / an sich bringen mögen / viel oder wenig auffgelt geben / gute Auffsicht zu haben / gewisse Perso
nen so vns innerhalb 14. Tage namhaft gemacht werden sollen / darzu alsofort zubestellen / durch dieselben in Geheim nachforsch
en vnd Erkundigung einzunehmen / den Geber so wol / als den Nehmer / ohn einigen respect / Conniventz vnd Dispensation zu haff
ten bringen zu lassen / mit ernstlicher Bestrafung wieder sie zu vorfahren / vnd vns die Beschaffenheit vnseumblichen ferner zubertich
ten / vnd anderweit Anordnung oder in Verbleibung dessen / zugewarten / daß die seumigen vnd nachlässigen / gleich den Vortre
chern / mit harter Straffe / ohne all Milderung angesehen vnd belegt werden sollen / Darnach sich ein jeder zu achten / vnd vor
Schimpff / Hohn / Spot vnd schaden zu hüten wissen wird / Bekundlich mit unserm hier unten auffgedruckten Secret bekräftiget /
Geschehen vnd geben zu Halle vff unserm Schlosse S. Moritzburg den 5. Novembris Anno 1622.

schwerung verursacht/ und die noch wehrende Leiwung nicht abgetrieben/ wolmet-
macht wird/ Nun hat beynechsten unserm am 22. Septembris gehaltenem Landtage unsere getreue Landschafft/ wolmet-
wentlich erinnert/ auch darneben unterthänigst gesucht und gebeten/ daß wir nochmals Dbrigkeits halber / vff die Ripper vnd
Zipper vnerachtet albereit/ wieder eins Theils derselben/ Inquisition angestellte / nochmals einwachendes Auge haben / so wol
die alte als neue eingeschlichene Ripperen ernstlichen verboteten vnd diejenigen so hterunter ergriffen / wie auch die/ so darumb
Wissenschaft haben/ vnd es doch verunsuchen vnd verholten/ vnangesehen was Standes die sein / vff Erfändnis an Haab vnd Eue
re/ Leibs vnd Leben bestraffen möchten/ Die weil dann das auffwechseln/ aufftippen/ vnd auffführen der Münze/ in
des heiligen Römischen Reichs verfassungen vnd abschieden bey Leibes vnd Lebens/ auch andern Straffen hoch verboteten/ Vnd
wir daher von Ampts vnd Dbrigkeit wegen/ vns schuldig erkennen/ solchem grossen Vbel / durch alle mögliche / fleissige Vffsiche
zusetzen/ vnd wider gedachte straffwürdige eigennützig böse Leute / so viel vermittels fleissiger inquisition immer geschehen
kan/ vnd mag/ ein solchen Ernst/ daß andere sich daran zuspiegeln/ vnachlässig zugebrauchen / Als wollen wir vort
ge unsere disfalls publicirte mandata nicht alleine hierdurch wörtlichen wiederholen/ erneuern/ confirmiren vnd besätigen/ Mit dieser ange
Znmassen wir auch dieselbigen ia Kraft dieses/ wörtlichen wiederholen/ erneuern/ confirmiren vnd besätigen/ Mit dieser ange
hengen ernstlichen Verwarnung / do jemand vff alter oder newer Ripperen / es geschehe an neuen oder alten Gelde/ oder auch
gleich an Reichshältern vnd dergleichen Sorten/ betreten/ oder dessen sonstigen gebährlichen vberweisen vnd vberfündig gemache
werden solte/ daß derselbige/ nebenst Verlust seiner Ehren vnd Leumut an Haab vnd Gut vnd nach befiadung der Verbrechung
an Leib vnd Leben/ ohne allen respect vnfeilbar gestraffet/ demjenigen auch der es offenbahret/ deme es dann an seinen Ehren vnd
guten Namen folgt wird

Das ist die
sachliche
meinden/
sem unser
Mannes
rung der
altes Welt
nen so vns
vnd Erfun
ten bringel
ten/ vnd anderweit Anordnung oder in Verbleibung dessen/ zugeordnet/ vnd belegt werden sollen / Dar nach sich ein jeder zuachten/ vnd vor
chern/ mit harter Straffe/ ohne all Milderung angesehen vnd belegt werden sollen / Dar nach sich ein jeder zuachten/ vnd vor
Schimpff/ Hohn/ Spot vnd schaden zuhten wissen wird/ Befundlich mit unserm hier unten auffgedruckten Secret bekräftiget/
Geschehen vnd geben zu Halle vff unserm Schlosse S. Moritzburg den 5. Novembris Anno 1627.

